

Verfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Umgang mit der Elternbeitragspflicht

**im Rahmen der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen vom 23.09.2015
aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom
11. Dezember 2020 und 08. Januar 2021
zur Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen**

für die Zeit von 14.12.2020 bis 07.02.2021

(1) Aktuelle Lage:

- a) Aufgrund des starken Anstieges der Infektionszahlen in Sachsen über die Wintermonate sowie der hohen Anzahl Infizierter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wurde die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung am 11. Dezember 2020 und 08. Januar 2021 erneut angepasst. Mit Inkrafttreten der Verordnung kam es zu einer erneuten Schließung der Kindertagesstätten und Schulen seit 14.12.2020. Diese Maßnahmen stellen eine gravierende Beeinträchtigung für das Alltagsleben unserer Eltern und Kinder dar. Dennoch sind die Maßnahmen erforderlich, um den Schutz der Bevölkerung vor einer flächendeckenden Ansteckung mit dem Corona-Virus zu gewährleisten. Damit sollen Infektionsketten unterbrochen und die erhebliche Ansteckungsgefahr reduziert werden. Für die Zeit der staatlich angeordneten Kita- und Schulschließung entfällt damit der Betreuungsanspruch für die Eltern. Gleichzeitig laufen die Kita-Betriebskosten der Gemeinde Neukirchen fast ungebremst weiter. Insgesamt stellt die aktuelle Situation für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Insbesondere für die Eltern, welche die Betreuung ihrer Kinder erneut selbst organisieren und sicherstellen müssen.
- b) Wir bitten Sie, diese Schutzmaßnahme zu nutzen und den Kontakt zu anderen Familien zu vermeiden. Bitte denken Sie dabei auch an die Familienmitglieder für die ein erhöhtes Risiko besteht.

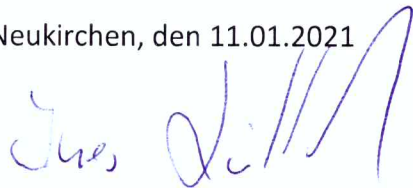
(2) Berufsgruppen mit Anspruch auf Notbetreuung:

- a) Der Anspruch auf Notbetreuung richtet sich nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 und 08. Januar 2021.
- b) Für die Familien, in denen beide Elternteile bzw. alleinige Sorgeberechtigte einem systemrelevanten Beruf nachgehen, besteht die Möglichkeit der Notbetreuung in unseren Einrichtungen. Weitere Informationen dazu sind in der Anlage 1 und Anlage 2 der Corona-Schutz-Verordnung geregelt.
- c) Anträge zur Notbetreuung der Kinder werden von der Kita-Leitung bzw. der Schulleitung entgegen genommen.

(3) Beitragserhebung durch die Gemeinde:

- a) Für die Zeit der Schließung unserer Kindertagesstätten durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, vom 14.12.2020 bis 07.02.2021 setzt die Gemeinde Neukirchen/Pleiße die reguläre Beitragspflicht aus.
- b) Für die Einrichtung der Notbetreuung erhebt die Gemeinde ab 14.12.2020 Elternbeiträge, welche sich nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungstage richtet.
- c) Die Gemeinde wird zum 15.01.2021 und 15.02.2021 keine Elternbeiträge einziehen.
- d) Zum 15.03.2021 werden wir die anteiligen Beträge für den Dezember 2020 und den Februar 2021 sowie die Beträge der Notbetreuung berechnen und einziehen.
- e) Nach Wiederaufnahme des regulären Betreuungsangebotes der Kinder, erhalten die Eltern zum nächsten Fälligkeitstermin einen angepassten Beitragsbescheid.
- f) Änderungen aufgrund neuer Verfügungen und Mitteilungen des Freistaates Sachsen bleiben vorbehalten.

Neukirchen, den 11.01.2021



Ines Liebald
Bürgermeisterin